

AKTENVERMERK

Reisestornierung wegen COVID19

Eingangs ist festzuhalten, dass bei einer Absage einer Reise (eines Flugs, eines Konzerts usw) durch den Reiseveranstalter, das Flugunternehmen usw dem Kunden die Kosten vollständig zu erstatten sind bzw idR keine Stornogebühr verlangt werden kann. Im Bereich der Pauschalreisen muss der Reiseveranstalter bei einer Absage keine zusätzliche Entschädigung zahlen, wenn der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugeht (§ 10 Abs 3 Z 2 PRG). Als solche „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ werden wohl auch der Ausbruch des Corona-Virus bzw diverse behördliche Maßnahmen im Zielland der Reise zu qualifizieren sein (siehe dazu noch gleich unten), wobei eine Einzelfallprüfung auch zu anderen Ergebnissen kommen könnte, bspw wenn nur bestimmte Regionen eines Landes betroffen sind, nicht aber jene, in welche die Reise gehen soll. Zu beachten gilt es aber, dass beim Rücktrittsrecht des Veranstalters iSd PRG auch „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ im Herkunftsland (und nicht nur solche in der Zielregion) der Reise relevant sein können (*Keiler in Keiler/Klauser* [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [3. Lfg], § 10 PRG, Rz 3), es können also unter Umständen bspw auch die behördlichen Maßnahmen iZm dem Corona-Virus in Österreich einen Reiseveranstalter dazu berechtigen, von einem Pauschalreisevertrag ins Ausland zurückzutreten.

Will nunmehr der Reisende vor Beginn einer Pauschalreise zurücktreten, so kann er dies gem § 10 Abs 1 PRG grundsätzlich jederzeit ohne Angabe von Gründen tun, der Reiseveranstalter kann dann aber die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Beginn der Pauschalreise sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen („Stornogebühren“).

Unbeschadet dieses „grundlosen“ Rücktrittsrechts mit Stornokosten kann der Reisende nach § 10 Abs 2 PRG vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, „wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen“. Unter solchen Umständen sind nach § 2 Abs 12 PRG Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen zu verstehen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Wann solche Umstände vorliegen ist natürlich eine Einzelfallentscheidung, ErwGr 31 Satz 3 *Reise-RL* nennt folgende Beispiele: Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, *erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie ein Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel* oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die jeweils eine sichere Reise verunmöglichen (*Keiler in Keiler/Klauser* [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [3. Lfg], § 2 PRG, Rz 30 und § 10 PRG, Rz 2).

Darunter fällt wohl auch COVID19, auf eine Reisewarnung des Außenministeriums kommt es daher nicht an, diese ist aber sicher ein starker Indikator für „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“. Im Übrigen sind bei diesen „Umständen“ auch persönliche Umstände des Reisenden zu berücksichtigen (ErlRV 1513 BlgNR XXV. GP 13 zu § 10 Punkt 3 ad Abs 2), das heißt bspw die Zugehörigkeit zu einem wegen des Lebensalters oder einer Vorerkrankung durch das Corona-Virus besonders gefährdeten Personenkreis.

Zu beachten ist auch der notwendige zeitliche und geografische Zusammenhang zwischen den „Umständen“ – welche (anders als beim Rücktrittsrecht des Veranstalters) generell an der Destination der Reise, also am Bestimmungsort oder unmittelbare Nähe, und nicht bloß irgendwo im (möglicherweise sehr großen) Zielland vorliegen müssen – und der Reise (*Keiler in Keiler/Klauser* [Hrsg], Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht [3. Lfg], § 10 PRG, Rz 2f)!

Individualreisende haben generell kein Recht auf kostenfreies Storno. Wenn aber bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Gefährdungen oder Beeinträchtigungen den Antritt der Reise unzumutbar machen, räumt die Rsp dem Reisenden ein kostenloses Rücktrittsrecht von Individualreiseverträgen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ein. Die Reise muss einem durchschnittlich vorsichtigen Reisenden aus *ex ante*-Sicht aufgrund neuer Entwicklungen – insb auch unter Berücksichtigung von Medienberichten – unzumutbar gefährlich erscheinen. Steht die Reise nicht unmittelbar bevor, ist vor dem

Rücktritt die weitere Entwicklung abzuwarten (*Kolmasch in Deixler-Hübner/Kolba* [Hrsg], Handbuch Verbraucherrecht [2015], 194). Unzumutbarkeit soll der Rechtsprechung zu Folge unter anderem bei einer (für den Reisezeitraum aufrechten) Reisewarnung des Außenministeriums vorliegen (*OGH* vom 27.05.1999, 8 Ob 99/99 p).

Reise(storno)versicherung und COVID19

Ob bei einer Erkrankung des Reisenden am *Corona-Virus* bzw der Ausbruch des Corona-Virus im Heimatland des Reisenden oder der geplanten Reisedestination Versicherungsschutz aus einer Reiseversicherung besteht, hängt von den Versicherungsbedingungen ab und ist daher im Einzelfall anhand des konkreten Versicherungsvertrages zu prüfen. Insbesondere neuere Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen sehen zum Teil Ausschlüsse für in Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie stehende Fälle vor (zB ERV-RVB ÖAMTC 2018; AVB Allianz Travel 2018; ERV-BB PLB-ST 2013; ERV-RVB PayLife 2019), wodurch für Erkrankungen auf Grund des mittlerweile von der WHO als Pandemie eingestufte *Corona-Virus* kein Versicherungsschutz bestünde. In manchen (vor allem älteren) Bedingungen (zB ERV-RVB ÖAMTC 2009; VB Card Complete 2009) besteht hingegen auch in solch einem Fall, also bei Pandemie oder Epidemie, unter Umständen Versicherungsschutz.

Zu beachten ist auch, dass sich die Versicherungsausschlüsse beim Abbruch einer bereits begonnen Reise – welcher in den meisten derartigen Versicherungsprodukten ebenfalls einen Versicherungsfall darstellen kann – zum Teil von jenen für die Stornierung einer künftigen Reise unterscheiden können.